

RS OGH 2000/8/30 6Ob216/00h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.08.2000

Norm

ZPO §483 Abs3

ZPO §483a Abs1

Rechtssatz

In Ehescheidungsverfahren kann auch die voll obsiegende Partei gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel ergreifen. Die Ankündigung oder Erklärung der Klagerücknahme in der Berufung des voll obsiegenden Klägers ist daher keine Voraussetzung für die Bejahung der Beschwerde des Klägers für seine gegen das Scheidungsurteil erhobenen Berufung.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 216/00h
Entscheidungstext OGH 30.08.2000 6 Ob 216/00h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114148

Dokumentnummer

JJR_20000830_OGH0002_0060OB00216_00H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at